



Öffentliche Bekanntmachung

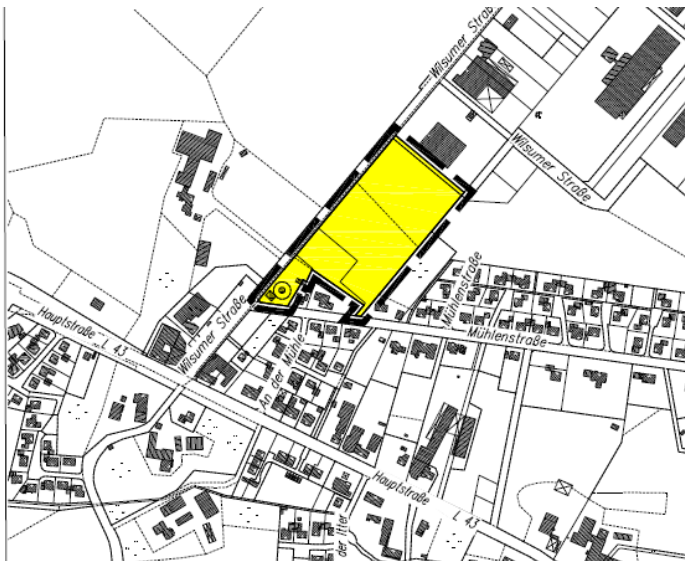
des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet – Erweiterung, Teil V“

I.

Der Rat der Gemeinde Itterbeck hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Bebauungsplan Nr. 35 „Gewerbegebiet – Erweiterung, Teil V“ mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen einschl. Begründung und Anlagen (Fachbeitrag Umwelt, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- u. Gewerbelärm, Baugrundgutachten) gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplans Nr. 35 beinhaltet im Wesentlichen die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ und eines Urbanen Gebietes östlich der Wilsumer Straße und nördlich der Mühlenstraße.

Hiermit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Autoausstellungshalle mit Büro- und Verkaufsräumen, eines Feuerwehrgerätehauses sowie von Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung geschaffen.



— — — Geltungsbereich B-Plan Nr. 35

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung und Anlagen kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Itterbeck, Hauptstraße 11, Bürgerzentrum, 49847 Itterbeck und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

2. Erläuternder Hinweis im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB: Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Uelsen im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Itterbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Itterbeck vom 22.03.2022 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Samtgemeinde Uelsen (www.uelsen.de) unter „Rathaus & Politik / Politik / Öffentliche Bekanntmachungen / Bauplanungsrecht / Gemeinde Itterbeck“ veröffentlicht.

Itterbeck, 08.04.2022

Gemeinde Itterbeck
Der Bürgermeister
gez. H. Vorrink

Im Aushangkasten: 08.04.2022

entnommen: _____